

## Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 14.11.2019

Vorlage 2019/006 - öffentlich:

### ***Beschlussfassung über die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung***

#### **Sachverhalt:**

Nach § 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Da auf der Basis von § 11 KAG unmittelbar keine Gebühren erhoben werden können, bedarf es einer örtlichen Satzung, die die Mindestinhalte nach § 2 KAG ausweist.

Außerhalb der Benutzungsgebühren werden diese Gebühren daher in einer entsprechenden Verwaltungsgebührensatzung aufgeführt.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tengen trat am 01.07.2018 in Kraft.

Aufgrund der Beschlussfassung über die Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung sowie weiterer Regelungen in der Verwaltungsgebührensatzung (Vorlage 2019/999) muss die Verwaltungsgebührensatzung inkl. des Gebührenverzeichnisses geändert werden. Die Ziffern 13.1 und 13.2 des Gebührenverzeichnisses sind zu streichen.

Anlage:

1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung (Entwurf)

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

Tengen, den 05.11.2019